

Satzung der Wirtschaftsjuvenen Schaumburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsstellung

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunioren Schaumburg“ – im Folgenden WJSHG genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die WJSHG wollen
 - a) junge Unternehmer, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit anderen Wirtschaftsjuvenenkreisen zu geben;
 - b) unter Ausschluss von Partei- und Religionspolitik kulturelle, wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Themen im Sinne des marktwirtschaftlichen Gedankens seiner Mitglieder und Dritter wecken und vertiefen;
 - c) ihre Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern;
 - d) die Führungsqualitäten seiner Mitglieder weiterzuentwickeln;
 - e) im Dialog mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen stehen;
 - f) die soziale Marktwirtschaft zu stärken und die nationale und internationale Zusammenarbeit auszubauen.
2. Die WJSHG gehören den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ („WJD“) und dem Landesverband „Wirtschaftsjunioren Hanseraum“ an. Über die WJD besteht die Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).
3. Die WJSHG arbeiten mit der Industrie- und Handelskammer Hannover (Geschäftsstelle Stadthagen), dem Landesverband Hanseraum, den WJD und dem JCI zusammen. Die Mitglieder der WJSHG sind aufgefordert, sich in den Gremien ehrenamtlich zu engagieren.
4. Der Satzungszweck wird vor allem durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Projektarbeiten und Arbeitsgemeinschaften (Ressorts) zu wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragen von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung sowie durch Teilnahme an Konferenzen im In- und Ausland erreicht.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto.
6. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein notwendiges Hilfspersonal für Büroarbeiten beschäftigt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Senatoren und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann sein, wer
 - a) selbstständige/r Unternehmer/in, angestellte Führungs- und Nachwuchskraft oder freiberuflich Tätige/r aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und aus anderen Berufen mit wirtschaftsbezogener Tätigkeit in der Region Schaumburg ist;
 - b) und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Darüber hinaus können andere Personen, die den Zielsetzungen der WJSHG durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahestehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Übernahme von Mitgliedern aus einem anderen Juniorenkreis entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein ordentliches Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe der WJSHG gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ gewählt wurden, bleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit.
6. Senator/in kann werden, wer von den WJD hierzu ernannt worden ist. Senatoren haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
7. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste im Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und den Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der jeweiligen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Sonderfällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 01.03. des Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei einem Ausscheiden erfolgt keine anteilige Rückvergütung eines Jahresbeitrages. Zahlungsverzug kann die Aussetzung weiterer Einladungen zu den Veranstaltungen der WJSHG zur Folge haben.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres, so ist der Jahresbeitrag am 01. des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird dann zeitanteilig berechnet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Tod;
 - b) Durch den freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich;
 - c) Durch Ausschluss. Dieser kann beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Verzug mit der Beitragsleistung seit mindestens einem Jahr. Der Ausschluss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Gegen den Beschluss kann das auszuschließende Mitglied die



- Entscheidung der Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- d) Durch Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde und wandelt sich automatisch in eine Fördermitgliedschaft um.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind in gleicher Weise berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Interesse der WJSHG schadet. Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für die Mitglieder des Vereins uneingeschränkt bindend.
3. Über die Mitgliedschaft der WJD in der Junior Chamber International (JCI) ist jedes ordentliche Mitglied ebenfalls der JCI zugehörig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung. Diese besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins;
- b) Der Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind, insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Wahl des Vorstandes;
 - b) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - c) Die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres;
 - d) Das Jahresprogramm für das kommende Geschäftsjahr;
 - e) Den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres;
 - f) Die Entlastung des Vorstandes;
 - g) Die Bestellung der Kassenprüfer;
 - h) Die Beitragsordnung;
 - i) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - j) Den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres statt. Der Vorstand beruft in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen die in Präsenzsitzung oder virtueller Sitzung stattfinden kann unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Soweit Ergänzungsanträge Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, sind diese den Mitgliedern ebenfalls eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird von der Versammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall wird ein Versammlungsleiter gewählt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
5. Für den Fall der geheimen Abstimmung ist von der Mitgliederversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bestimmen.
6. Virtuelle Sitzungen werden im Wege der Bild- und Tonübertragung („Videokonferenz“) ohne parallel stattfindende Präsenzsitzung durchgeführt. Hierfür wird eine Meetingsoftware eingesetzt, sofern gewährleistet ist, dass das Anmeldeverfahren mittels der E-Mail-Adresse als Benutzername nebst Passworteingabe abläuft. Als Moderator wird der zuständige Versammlungsleiter in der Anwendung hinterlegt. Bei (auch zeitweise) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Mitgliedes bei technischen Störungen wird die virtuelle Sitzung fortgesetzt und bleiben Beschlüsse wirksam, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Moderators oder einer anderen mit der technischen Umsetzung der virtuellen Sitzung betrauten Person vorliegt; dem Moderator steht es frei, die Sitzung in solchen Fällen zeitweise zu unterbrechen.
7. Abweichend § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand bei der Verhinderung einer Mitgliederversammlung wegen besonderer Umstände oder wenn wegen besonderer Umstände ein Abwarten bis zur nächsten Präsenzsitzung ausgeschlossen ist, einen Beschluss im Umlaufverfahren ermöglichen. Beschlussfassungen in einem Umlaufverfahren beliebiger Form, insbesondere schriftlich, per E-Mail oder elektronisch, sind nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden und soweit hierzu eine Stimmenmehrheit von der Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder (absolute Stimmenmehrheit) vorliegt. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren hat innerhalb einer Frist von einer Woche nach Versand des Beschlussantrags zu erfolgen; darauf ist im Rahmen der Versendung hinzuweisen. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in Textform durchzuführen und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Im Falle des Nichterreichens der absoluten Stimmenmehrheit ist über den Beschlussantrag in der nächsten Sitzung zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt.
10. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern die Anwesenheit von mindestens 3/4 der laut Mitgliederliste stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei der Ladung zu dieser Beschlussfassung muss besonders und deutlich auf den Abstimmungsgrund hingewiesen werden.
11. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Im Protokoll sind der Ort (bei virtuellen Sitzungen das Tool), der Sitzungstag, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlussergebnisse des Vorstandes wiederzugeben. Das Protokoll ist der Vereinsöffentlichkeit und insbesondere den ordentlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in geeigneter Textform bekannt zu machen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Bei seinen Beschlüssen hat der Vorstand sich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung zu halten. Er verpflichtet sich, die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Kauffrau/annes zu führen. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von §26 BGB, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
2. Bei einem Wechsel der/s 1.Vorsitzende/n bleibt die/der bisherige 1.Vorsitzende – bei dessen Verzicht die/der 2.Vorsitzende – für eine weitere Wahlperiode im Vorstand mit vollem Stimmrecht (Past-Präsident).
3. Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Mitglieder oder Fördermitglieder durch den Vorstand berufen werden. Die berufenen Mitglieder haben im Vorstand volles Stimmrecht.
4. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszweckes Ressorts für spezielle Aufgaben zu bilden.
5. Dem erweiterten Vorstand gehören ferner kraft Amtes die Geschäftsstellenleitung der Industrie- und Handelskammer Hannover, Geschäftsstelle Stadthagen als nicht stimmberechtigtes und nicht vertretungsbefugtes Mitglied als Betreuer/in an. Der/die Leiter/in soll vor jeder grundsätzlichen Entscheidung des Vorstandes gehört werden.
6. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes oder der/die Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied vom Vorstand zu wählen. Die Wahl bedarf eines Beschlusses mit 3/4 Mehrheit.
7. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Die Amtszeit des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann vorzeitig durch Widerruf der Mitgliederversammlung beendet werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder vorliegt.

§ 10 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann auch auf jede andere Art und Weise beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Form der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind regelmäßig Niederschriften zu fertigen.
4. Ausgaben, die nicht von dem verabschiedeten Budget erfasst werden, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 11 Ressorts

1. Zur Umsetzung der Ziele der WJSHG können Ressorts eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Besetzung der Ressorts entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Ressorts wählen aus ihrer Mitte eine/n Ressortsleiter/in und eine/n stellvertretende/n Ressortsleiter/in.

3. Jedes Ressorts bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die inhaltliche Ausgestaltung und die Organisation seiner Arbeit selbst.
4. Aus jedem Ressort wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die laufende Arbeit des vergangenen Jahres berichtet.

§ 12 Auflösung

12. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so entscheidet diese auch über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögen. Der Schatzmeister ist für die Liquidation verantwortlich.
13. Beschlüsse über die Auflösung der WJSHG erfordern die Anwesenheit von mindestens 3/4 der laut Mitgliederliste stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei der Ladung zu dieser Beschlussfassung muss besonders und deutlich auf den Abstimmungsgrund hingewiesen werden. Sollten bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins und/oder eine Satzungsänderung weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sein, ist mit einer Zweiwochenfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann mit 2/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 12.12.2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

Stadthagen, 12. November 2020